



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht *Hildesheim* führt der Verein den Namen:

„Förderverein der Oberschule der Samtgemeinde Isenbüttel e. V.“

Der Sitz des Vereins ist Calberlah.

Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 01.07. bis zum 30.06. des Folgejahres.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Der Verein veranlasst und unterstützt Aktivitäten an der *Oberschule der Samtgemeinde Isenbüttel*, insbesondere

- Veranstaltungen kultureller, geistiger, fachlicher und sportlicher Art die besonders das Allgemeinwissen, das soziale Verhalten und das Fachwissen der Schüler fördern,
- Schulprojekte,
- die Gestaltung der Außenanlagen und Pauseneinrichtungen,
- die Anschaffung von Sachmitteln, die vom Haushalt der Schule nicht oder nicht vollständig finanziert werden können,
- bedürftige Schülerinnen und Schüler, um deren Teilnahme an Schulveranstaltungen zu ermöglichen, falls keine andere Institution Unterstützung gewährt,
- vertrauensbildende Maßnahmen zwischen Eltern- und Lehrerschaft.
-

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbständig tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist auf keinerlei gewerblichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es

darf keine Person durch Ausgaben die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein. Der Eintritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Ende des Schuljahres in dem das Kind des Mitgliedes die Oberschule der Samtgemeinde Isenbüttel verlässt, es sei denn, dass eine weitere Mitgliedschaft beantragt wird.

Die Mitgliedschaft kann schriftlich zum Ende des jeweils laufenden Schuljahres gekündigt werden. Als letzter Kündigungstermin gilt dabei der letzte Schultag.

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung der satzungsmäßigen Rechte. Ein Mitglied welches gegen die Interessen des Vereins in grober Weise verstößt, kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gehört das auszuschließende Mitglied dem Vorstand an, reicht der einstimmige Beschluss der anderen Vorstandsmitglieder aus. Gegen diese Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

Das Stimmrecht ist nicht auf Nichtmitglieder übertragbar. Stimmrechtsübertragungen haben schriftlich zu erfolgen.

§ 5

Beitrag

Die Mitglieder haben einen Mindestbeitrag (Jahresbeitrag) zu entrichten, dessen Höhe auf jeder Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag ist unabhängig von der Anzahl der Kinder einer Familie, die die *Oberschule der Samtgemeinde Isenbüttel* besuchen.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

Der Verein wird durch einen Vorstand geführt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- Der 1. Vorsitzende
- Der 2. Vorsitzende
- Der Kassenwart
- Der Schriftführer

Darüber hinaus werden zu den Vorstandssitzungen als stimmberechtigte Beisitzer

- ein Vertreter des Lehrerkollegiums
- *ein* Vertreter aus dem Schulelternrat

geladen.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder in Gemeinschaft vertreten.

Jedes Mitglied des Vorstandes wird einzeln aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, übernimmt einer der verbleibenden Vorstandsmitglieder dessen Tätigkeit kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung. In dieser Mitgliederversammlung ist dann die Neuwahl des Vorstandsmitgliedes für die Dauer der verbleibenden Amtszeit durchzuführen. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Der Vorstand trifft nach Bedarf zusammen. Er muss zusammenkommen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Von jeder Vorstandssitzung wird ein Beschlussprotokoll erstellt, welches vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Der Kassenwart führt über Einnahmen und Ausgaben Buch.

Aufgaben des Vorstandes:

- Durchführung der Mitgliederversammlungen
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Ordnungsgemäße Haushaltsführung
- Entscheidung über Art und Höhe der satzungsgemäßen Zuwendungen mit 2/3 Mehrheit

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal in zwei Jahren durch den 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vorher erfolgen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchführen, wenn durch 5 mindestens jedoch 1/10 der Mitglieder ein unterschriebener, begründeter Antrag vorgelegt wird.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende des Vereins, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl des Vorstandes (einfache Mehrheit)
- Wahl zweier Kassenprüfer, die mindestens einmal jährlich die Kasse zu prüfen haben (einfache Mehrheit)
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts des Kassenwartes und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über:
 - Entlastung des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Gegebenenfalls vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes oder mehrerer Mitglieder des Vorstandes
 - Anträge an die Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.

Die Wahlergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 9

Auflösung des Vereins

Der Förderverein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in schriftlicher Form bekannt gegeben werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins der Samtgemeinde Isenbüttel zuzuführen, die es im Sinne des § 2 der Satzung nur für die *Oberschule der Samtgemeinde Isenbüttel* zu verwenden hat.